

Bemerkungen zu dem „Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature“.

Von Dr. Franz Poche, Wien.

(Fortsetzung.)

Wie zahlreich und schwerwiegend die Nachteile und wie gering dagegen die Vorteile der willkürlichen Typusbestimmung gegenüber dem Eliminationsverfahren in materieller Hinsicht sind, habe ich 1912j, p. 52—55, 58f. und 61—63 und 1919b, p. 110—126 auf Grund einer sorgfältigen kritischen Prüfung eingehend dargelegt. Ich brauche daher bloß auf das dort Gesagte zu verweisen, umsomehr, als der von den genannten Autoren eingenommene Standpunkt ohnedies vollständig dem Ergebnis meiner Untersuchung entspricht. — Nicht ganz klar ist allerdings, was in der in Rede stehenden Bestimmung unter „legitimately“ zu verstehen ist. Jedenfalls dürfte damit nicht gemeint sein: „in systematisch berechtigter Weise“, da in diesem Falle wohl eher der Ausdruck „correctly“ gebraucht worden wäre. Auch ist nicht anzunehmen, daß die genannten Autoren, unter denen sich ja in Nomenklaturfragen wohlbewanderte Systematiker ersten Ranges befinden, einstimmig (s. iid., t. c., p. IIR) eine ausdrückliche Bestimmung beschlossen hätten, die die Festlegung eines Typus vermittelt des Eliminationsverfahrens von der schwankenden jeweiligen systematischen Ansicht abhängig macht. Das Obwalten eines solchen Verhältnisses bei derjenigen Auffassung dieses Verfahrens, wie sie von verschiedenen Seiten vertreten worden war, bildete ja gerade einen der beiden Haupteinwände gegen das Eliminationsverfahren, den insbesondere Jordan, 1901, p. 499f.; 1905; 1907, p. 469 ins Feld geführt hat. Es bleibt also füglich nur übrig, jenen Ausdruck dahin zu interpretieren, daß, wenn alle der ursprünglichen und nach Abschnitt II, Alinea (a) als Typus verfügbaren Arten eines Genus aus diesem entfernt worden sind, die zuletzt entfernte (bzw. eine der zuletzt gleichzeitig entfernten) (deren Entfernung eben illegitim war, da das Schicksal eines Gattungsnamens ja stets mit demjenigen wenigstens eines Teiles von dessen als Typus verfügbarem Inhalt verknüpft bleiben muß) von einem nachfolgenden Autor als Typus gewählt werden darf. Letzterer Standpunkt ist natürlich auch durchaus berechtigt. Eine klarere Formulierung desselben wäre allerdings sehr zu wünschen. —

Ferner ist es überhaupt dringend erforderlich, für das Eliminationsverfahren und dessen Anwendung präzise, alle Fälle berücksichtigende Regeln aufzustellen, um dem schwerwiegenden Einwand zu begegnen, der gegen es, und zwar bei dem damaligen Stande der Dinge mit Recht erhoben worden ist, daß nämlich bei dessen Anwendung Unsicherheit und mannigfache Verschiedenheiten bestehen (siehe z. B. Jordan, 1901; 1912, p. 436 und insbesondere Stone, 1906, p. 561—564). Aus diesem Grunde wurden bereits seinerzeit in einem von ca. 550 Zoologen unterzeichneten Antrage (s. Poche, 1919 b, p. 76—84) solche Regeln aufgestellt, die der Sache und größtenteils auch dem Wortlaute nach vollkommen mit dem Inhalte des untenstehenden Antrages j) übereinstimmen. Eine eingehende Begründung dieser Regeln habe ich 1919 b, p. 100 bis 107 gegeben; ich verweise daher zur Vermeidung von Wiederholungen bloß auf das dort Gesagte. In den Rahmen dieser Regeln fällt dann auch das in der vorstehend besprochenen Bestimmung durch die einschränkende Bedingung „legitimately“ zum Ausdruck gebrachte Princip.

Der erste Absatz der zu Art. 23 gehörenden Ratschläge stellt seinem Wesen nach unbedingt eine Regel und nicht einen Ratschlag dar. Schon in der Formulierung des zweiten Satzes desselben kommt dies klar zum Ausdruck. Und auch der erste Satz hat nur als Regel einen Sinn; denn wenn es in das Belieben jedes Autors gestellt wird (wie es ja im Wesen eines Ratschlages liegt), den Ausdruck „den Typus wählen“ eng oder aber weit zu fassen und demgemäß in zahlreichen Fällen eine Wahl eines Typus als nicht erfolgt oder aber als erfolgt zu betrachten, so kann von vornherein von der Erreichung einer Einheitlichkeit in dieser Hinsicht und somit auch in der hievon abhängigen Nomenklatur keine Rede sein. — Die Versetzung des angeführten Absatzes von den Regeln unter die Ratschläge (s. oben p. 111) entbehrt somit jeder Berechtigung.

Die Schaffung eines eigenen Abschnittes III für die in diesem enthaltene Bestimmung ist logisch nicht berechtigt. Denn die Festlegung eines Gattungstypus muß (sofern eine solche überhaupt erfolgt) offenbar entweder [ausschließlich] auf Grund der ursprünglichen Veröffentlichung (Abschnitt I) oder nicht ausschließlich auf Grund dieser (Abschnitt II) erfolgen. Und zwar fällt die in Rede stehende Bestimmung, wie leicht ersichtlich ist, durchaus in den Rahmen des Abschnittes II; denn ob eine be-

stimmte Art mit der ursprünglichen Definition der Gattung übereinstimmt, kann der sie als Typus wählende Autor selbstverständlich nicht ausschließlich auf Grund der ursprünglichen Veröffentlichung des Genus (in der jene nach der Voraussetzung ja gar nicht angeführt ist) feststellen. Ein weiterer Vorteil der Einbeziehung der gedachten Bestimmung in den Abschnitt II ist die dadurch erzielte Vereinfachung. — Unzutreffend ist die Meinung von Collin, Prout, Waterston, daß diese Bestimmung Gattungen gültig macht, denen zur Zeit ihrer Veröffentlichung der Autor keine Species mit Namen zurechnete. Denn solche Gattungen sind bereits durch Art. 18 als gültig anerkannt worden, und zwar mit vollem Recht (cf. auch das oben p. 86 f in Bezug auf einen speziellen einschlägigen Fall Gesagte), während in der hier in Rede stehenden Bestimmung ihre Gültigkeit demgemäß vorausgesetzt wird.

Anträge. — *a)* In der ersten Zeile von Art. 23 ist das Wort „designation“ durch „fixation“ zu ersetzen. — *b)* In Art. 23, I, (*a*) ist das Wort „genus“ durch „generic name“ zu ersetzen. — *c)* In Art. 23, I, (*a*) sind die Worte „one of the species from which the description is taken“ durch „a species“ (oder eventuell durch: „one of the species referred to it“) zu ersetzen. — *d)* In Art. 23, I, (*c*) ist die Stelle: „provided that it agrees with the generic definition“ zu streichen. — *e)* In Art. 23, I, (*c*), Zeile 3 ist das Wort „its“ durch „admissible“ zu ersetzen. Die Stelle: „either as valid name or synonym,“ wird dadurch überflüssig. — *f)* In Art. 23, I, (*c*) ist nach „subspecific name“ einzufügen: „quoted in the original publication“. — *g)* Im Art. 23 ist II, (*a*) (*B*) vor I, (*c*) einzuschalten und hinzuzufügen: „are excluded from consideration in determining the types of genera“. Vielleicht empfiehlt es sich, II, (*a*) zur Gänze an die angegebene Stelle zu versetzen. — *h)* Zu Art. 23, II, (*b*) ist nach „other“ hinzuzufügen: „unless the type of the latter is fixed in or by the original publication“. — *i)* In Art. 23, II, (*c*) ist die Stelle: „must agree with the original generic definition,“ zu streichen. Eventuell könnte eine entsprechende Bestimmung unter die zu Art. 23 gehörigen Ratschläge eingefügt werden. — *j)* In derselben Alinea sind die Worte „legitimately removed“ durch „eliminated“ zu ersetzen und hinzuzufügen:

„Eine Elimination liegt auch vor: wenn die eliminierten Arten später in die Gattung zurückversetzt worden sind; wenn sie nur mit Zweifel, vermutungsweise, mit Vorbehalt, aus

ihr entfernt werden; wenn sie in eine bereits bestehende Gattung versetzt werden; wenn sie dabei anders benannt werden als von dem Autor der ursprünglichen Gattung; wenn die Gattung ausdrücklich auf einen bestimmten Teil der ursprünglich in ihr enthaltenen Arten beschränkt wird, auch wenn der Autor nicht angibt, wohin die übrigen dieser zu stellen sind. — Dagegen liegt keine Elimination vor: wenn ein Autor nur sagt, daß bestimmte Arten möglicherweise, vielleicht, wahrscheinlich, einer bestimmten anderen Einheit zuzurechnen sind, sie aber de facto nicht aus jener ersteren Gattung entfernt; wenn er einfach unter einer Gattung bloß einen Teil der ursprünglich in ihr enthaltenen Arten anführt; wenn er alle als Typus verfügbaren Arten einer Gattung zu einer anderen Gattung stellt. Und wenn aus einer Gattung Arten eliminiert oder außerhalb ihres Rahmens neue Arten aufgestellt werden, die mit anderen in ihr enthaltenen Arten identisch sind, so stellt dies keine Elimination dieser letzteren dar.

Für die Anwendung des obigen Grundsatzes gelten folgende Regeln: 1.) Nicht in zulässiger Weise benannte Formen sind gleichfalls zu berücksichtigen. 2.) Wenn alle noch als Typus verfügbaren Arten gleichzeitig eliminiert wurden oder zu eliminieren wären und der gültige Name einer oder mehrerer der Gattungen, in welche solche versetzt wurden, bzw. zu versetzen sind, jünger ist wie der der ursprünglichen Gattung, so hat dieser letztere an die Stelle des jüngsten jener Namen zu treten. Gibt es mehrere solche jüngste (also untereinander gleich alte) Namen, so hat der eliminierende oder, wenn dieser es nicht getan hat, der erste revidierende Autor zu bestimmen, an die Stelle welches von ihnen der Name der ursprünglichen Gattung zu treten hat. Sind der jüngste oder die jüngsten jener Namen gleich alt mit diesem letzteren, so ist die Entscheidung des eliminierenden Autors dafür maßgebend, ob dieser an die Stelle des jüngsten, beziehungsweise eines der jüngsten von jenen und welches davon zu treten hat, oder nicht. Ist dagegen der gültige Name keiner der Gattungen, in welche Arten der ursprünglichen Gattung gestellt wurden, beziehungsweise zu stellen sind, jünger oder gleich alt wie der dieser letzteren, so wird dieser zum partiellen Synonym des Namens jeder der ersterwähnten Gattungen. 3.) Wenn eine Gattung in Untergattungen geteilt und eine davon von dem betreffenden oder einem nächstfolgenden Autor ausdrücklich oder durch Verwendung des Gattungsnamens für sie

als typische bezeichnet wird, so gilt dies als eine Elimination der übrigen ursprünglich in der Gattung enthaltenen Arten. 4.) Wenn ein Teil der ursprünglichen Arten einer Gattung eliminiert und in einer gleichzeitigen Veröffentlichung eine davon als Typus derselben bestimmt wird, so ist eine solche Typusbestimmung ungiltig.“

Beispiel: *Tenthredo scrophulariae* L. wurde 1801 (und 1807) in eine Gattung *Allantus* gestellt. Es ist daher nicht zulässig, jene Art nachträglich als Typus von *Tenthredo* zu wählen und daraufhin den Namen *Tenthredo* auf die bisher allgemein *Allantus* genannte Gattung zu übertragen, für die bisherige Gattung *Tenthredo* aber einen neuen Namen einzuführen.¹⁾

¹⁾ Englisch: „It also constitutes elimination: if the eliminated species have later been restored to the genus; if they are removed only with doubts, conjecturally, with reservation; if they are transferred to another genus already existing before; if on this occasion they are named differently than by the author of the original genus; if the genus is expressly restricted to a definite part of the species originally contained in it, even if the author does not say where the rest of these belong. — On the other hand it does not constitute elimination: if an author only says that certain species possibly, perhaps, probably, belong to a certain other unit, but de facto does not remove them from the former genus; if he simply under a genus mentions only a part of its original species; if he removes all the species of a genus still available as type to one other genus. And if species are removed from a genus or beyond its limits new species are created, which are identical with other species contained in it, this constitutes no elimination of the latter.“

The application of the above-said principle is subject to the following rules: 1.) Forms not named in a manner having standing in nomenclature are yet to be taken into consideration. 2.) If all species still available as type have been or would have to be eliminated simultaneously and the valid name of one or more of the genera to which such have been or would have to be transferred, is younger than that of the original genus, this latter one has to take the place of the youngest of them. If there are several such youngest names (thus coeval among themselves), the eliminating author or, if he has omitted to do so, the first revising one has to decide in the place of which of these the name of the original genus is to be used. If the youngest of those names is or are of the same date as that of the latter, the eliminating author has to decide whether the latter is to be substituted for the youngest or one of the youngest and for which of them, or not. If, however, the valid name of none of the genera to which species of the genus in question have been or have to be removed, is younger or of the same date as that of the latter, this name becomes a partial synonym of the name of each of the first-mentioned genera. 3.) If a genus has been divided into sub-genera and one of them is expressly or by using the generic name for it designated as typical by the original or a following author, this is considered as an elimination of the other original species of the genus. 4.) If a part of the original species of a genus is eliminated and in a simultaneous publication one of them is designated as type, such a designation of type is invalid.“

k) Der erste Absatz der Ratschläge „**At Article 23**“ ist unter die Regeln zu versetzen, und zwar ist er an den Schluß von Art. 23, II, (c) zu stellen. Das Wort „should“ ist dabei durch „is to“ zu ersetzen.

Zu Artikel 28.

Sachverhalt. — Dieser Artikel entspricht dem Art. 35 der Internationalen Nomenklaturregeln. — Sein erster Absatz lautet: „A specific name is to be rejected as a homonym when it forms part of the same combination of generic and specific names that has been previously used in the original description of another species. (Primary homonym.)“ — Der zweite Absatz dieses Artikels stimmt wörtlich mit dem zweiten Absatz des Art. 35 der Internationalen Regeln überein; nur ist am Schluß desselben hinzugefügt: „(Secondary homonym.)“ — Der übrige Teil des Artikels deckt sich vollständig mit dem 1910 am 8. Internationalen Zoologenkongreß in Graz zum Art. 35 der Internationalen Nomenklaturregeln hinzugefügten Zusatz (s. Stiles, 1910 b, p. 766 f.).

(Fortsetzung folgt.)

Example: *Tenthredo scrophulariae* L. was removed to a genus *Allantus* in 1801 (and 1807). It is therefore not admissible subsequently to select that species as type of *Tenthredo*, and thereupon to transfer the name *Tenthredo* to the genus till now universally known as *Allantus*, and to introduce a new name for the genus hitherto called *Tenthredo*.

Literaturschau.

Orientierungsschlüssel: An. = Analen, Arch. = Archiv, Abh. = Abhandlung, Bul. = Bulletin, C. R. = Coleopt. Rundschau, E. = Entomologische, E. R. = Entomolog. Rundschau, E. Nw. = Entomological News, Fr. E. Z. = Frankfurter Entomol. Zeitschrift, Gb. E. Z. = Gubener Entomol. Zeitschrift, J. = Journal, Kon. = Konowia, Mt. = Mitteilungen, Misc. E. = Miscellanea Entomologica, Mm. = Memoires, Proc. = Proceedings, Pub. = Publikation, R. = Revue, S. E. = Societas Entomologica, Vh. = Verhandlungen, Z. = Zeitschrift, Zg. = Zeitung. — Röm. Ziffer Jahrgang, Endziffer Seitenzahl.

Lepidoptera.

Schwerda, *Argynnis Schiff. var. nov. cyrnea*. Z. d. öst. Ent. Ver. XI, 109.
Fritz Wagner, Über einige neue und wenig bekannte Lepidopteren aus Spanien. Z. d. öst. Ent. Ver. XI, 111. — **Bubacek und Reisser**, Neue Macrolepidopteren-Formen aus den andalusischen Gebirgen. Z. d. öst. Ent. Ver. XI, 115. — **Schade**, jenseits des Towatiry. E. R. Jg. 43, 45. — **Aue**, Wie ich sammele und züchte. Fr. E. Z. XXXX, 380. — **Hepp**, Macro-Lepidopterologica 1925. Fr. E. Z. XXXX, 384. — **Dannehl**, Beiträge zur Lepidopteren-Fauna Südtirols. Fr. E. Z. XXXX, 393. — **Krüger**, Eine neue *Castnia*. Gb. E. Z. XX, 297. — **Grabe**, Einiges zur Frage des Industrie-Melanismus. Gb. E. Z. XX, 309, 317. — **Hormuzaki**, Über die nördliche Verbreitungsgrenze von *Limenitis camilla* Schiff. Z. f. w. Insbiol. XXI, 174.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologischer Anzeiger \(1921-1936\)](#)

Jahr/Year: 1927

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: [Bemerkungen zu dem "Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature". 131-136](#)